KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 7. September 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE A-344

Nummer: A-344
Protokoll-Nr.: 1032
Eröffnet: 29.06.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Mueller Pius und Mit. über Verzeichnete der Kanton Luzern im 1. Quartal 2020 ebenfalls eine Rekordzuwanderung.?

Zu Frage 1: Wie viele Personen sind im ersten Quartal aus dem Ausland in den Kanton Luzern eingewandert?

Im ersten Quartal 2020, also vom 1. Januar bis 31. März 2020, sind 1'854 Personen in den Kanton Luzern zugewandert, davon wanderten 1'401 Personen effektiv ein. 140 Personen traten vom Asyl in den Aufenthalt über und 313 Personen haben von der nicht ständigen (L-Bewilligung unter zwölf Monaten) zum ständigen Aufenthalt (L-Bewilligung über zwölf Monate und Bewilligungen B und C) gewechselt. Gleichzeitig sind 799 Personen ausgewandert. Davon waren 797 effektive Auswanderungen und zwei Personen, die von einer ständigen Aufenthaltsbewilligung zu einer nicht ständigen gewechselt haben. Der Wanderungssaldo lag also bei 1’055 Personen.

Zu Frage 2: Wie stark weichen diese Zahlen von den vergangenen Jahren ab?

Der Wanderungssaldo lag 2019 für das 1. Quartal bei 728 Personen, 2018 bei 688 Personen. 2017 lag der Wanderungssaldo bei 643, 2016 bei 696 und 2015 lag er bei 811.

Zu Frage 3: Wie viele Personen wanderten in den Kanton Luzern ein, um in einem Beruf zu arbeiten, wo Fachkräftemangel herrscht?

Die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht von WAS wira Luzern vollzieht im Fachbereich Flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit das Entsendegesetz. Hier werden aber nur Stellenantritte von Menschen aus den EU/EFTA-Staaten bis maximal 90 Tage über das nicht bewilligungspflichte Meldeverfahren erfasst. Spätestens nach Ablauf der 90 Tage wandern die Arbeitnehmenden wieder aus oder gehen in die Zuständigkeit des Amts für Migration (Amigra) über. Es wird nicht erfasst, ob die Arbeitnehmenden wirklich die ganzen 90 Tage arbeiten oder schon früher wieder ausreisen. Der Lebensmittelpunkt bleibt während der 90 Tage im Herkunftsland. Es handelt sich also nicht um eine effektive Einwanderung auf Dauer.

Im ersten Quartal 2020 wurden im Kanton Luzern 3’644 Stellenantritte von Personen gemeldet, die maximal 90 Tage in der Schweiz erwerbtätig sein dürfen. Die Meldungen enthalten

keine genauen Berufsbezeichnungen respektive nur die Berufsgattung (beispielsweise Gastgewerbe oder Gesundheitswesen). Es kann also nicht festgestellt werden, wie viele Antritte in Berufen mit Fachkräftemangel stattgefunden haben.

Zu Frage 4: Wie viele Personen wanderten als Familiennachzug in den Kanton Luzern ein?

Im ersten Quartal 2020 sind von den 1’854 Personen deren 460 im Rahmen des Familiennachzuges in den Kanton Luzern zugezogen. Davon kamen 217 Personen aus der EU/EFTA/UK und 243 Personen aus Drittstaaten.

Zu Frage 5: Wie viele Personen wanderten von Drittstaaten und EU-/EFTA-Staaten in den Kanton Luzern ein?

Von den in den Antworten auf die Fragen 1 und 4 erwähnten 1’854 Personen kamen 1'109 aus der EU/EFTA/UK und 745 Personen aus Drittstaaten.

Zu Frage 6: Wie viele Personen, die im ersten Quartal in den Kanton Luzern einwanderten, wurden zwischenzeitlich arbeitslos oder bezogen Kurzarbeitsgelder?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Es besteht kein Datenaustausch zwischen dem Amigra über erteilte Bewilligungen und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, welche Personen sich arbeitslos meldeten. Auch kann nicht beantwortet werden, wie viele der neu zugewanderten Personen zwischenzeitlich Kurzarbeit beziehen. Ein Gesuch für Kurzarbeit wird vom Arbeitgeber gestellt ohne Namensangaben der betroffenen Arbeitnehmenden.

Zu Frage 7: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat Arbeitslose aus Drittstaaten rasch möglichst auszuweisen? Werden sämtliche rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft, um jene Personen aus Drittstaaten, die den Sozialstaat belasten, konsequent aus zu schaffen?

Personen, die in der Schweiz arbeitslos werden, haben entsprechend der geleisteten Arbeitstage auch ein Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung. Der Bezug von Arbeitslosenentschädigung führt nicht automatisch dazu, dass Personen aus der Schweiz weggewiesen werden. Sobald eine Person keine Arbeitslosenentschädigung mehr bezieht, kann sie ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe stellen. Die Gemeinden müssen das Amigra über die Ausrichtung von Sozialhilfe informieren, wenn es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt (Art. 97 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG, SR 142.20). Je nach Sachverhalt wird die Situation bei Eingang einer solchen Meldung oder anlässlich des Verlängerungsgesuchs geprüft.

Bei der Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung führt der Sozialhilfebezug nicht zwangsläufig zum Verlust der ausländerrechtlichen Bewilligung. Um die gesetzlichen Widerrufskriterien zu erfüllen, muss der Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft sowie der Ausländerin oder dem Ausländer vorwerfbar sein. Es wird in jeden Fall eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Liegt ein Widerrufsgrund vor, ist zu prüfen, ob die Massnahme verhältnismässig ist (Art. 96 Abs. 1 AIG). Das öffentliche Interesse an der Massnahme muss die privaten Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Zu gewichten sind laut konstanter Praxis des Bundesgerichts vor allem die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Neben dem Bezug der Sozialhilfe können andere Gründe zu einem Widerruf der Bewilligung führen (beispielsweise hohe Schulden, Straffälligkeit, sonstiges negatives Verhalten,

das von fehlender Integration zeugt). Das Amigra prüft immer die Gesamtsituation und verfügt allenfalls einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. Bei einem kurzen Aufenthalt wird die Bewilligung konsequent widerrufen.